

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 855

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 26.06.2018

Neue Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Südwestfalen vom 6. Juni 2018

Der Senat der Fachhochschule Südwestfalen hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2018 die neue Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Südwestfalen verabschiedet.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der allgemeinen Rahmenprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Hochschulgrad
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Kompensation
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form von Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Durchführung von Modulprüfungen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 19 Elektronisch gestützte Prüfungen
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Hausarbeiten
- § 22 Kombinationsprüfungen
- § 23 Projektarbeiten
- § 24 Studienleistungen
- § 25 Praxisphase
- § 26 Auslandsstudium

III. Das Studium

- § 27 Umfang und Abschluss des Studiums
- § 28 Umfang und Inhalt der Abschlussarbeit
- § 29 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 30 Durchführung, Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 31 Kolloquium

IV. Ergebnis der Abschlussarbeit, Zusatzmodule, Doppelabschluss

- § 32 Ergebnis der Abschlussprüfung
- § 33 Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement
- § 34 Zusatzmodule
- § 35 Doppelabschluss

V. Schlussbestimmungen

§ 36 Einsicht in Prüfungsakten

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE DER FACHHOCHSCHULE SÜDWESTFALEN

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW.S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Südwestfalen folgende Rahmenprüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) gilt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Südwestfalen, mit Ausnahme der Verbundstudiengänge, die in Kooperation mit einer anderen Hochschule angeboten werden. Sie enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften sowie allgemeine Angaben zur Studienplanung. Die Fachhochschule erlässt auf Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung spezielle Fachprüfungsordnungen.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen (FPO) regeln insbesondere:
 - die speziellen Zugangsvoraussetzungen,
 - die Regelstudienzeit, den Studienbeginn, den Umfang des erfolgreich zu absolvierenden Modulangebots und ggfs. die Zeit, bis zu der Prüfungen abzulegen sind,
 - die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sowie der in den Studiengang integrierten Auslandssemester oder Praxisphasen,
 - die Anzahl und Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungen,
 - Form, Zahl, Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen zur Ablegung der Modulprüfung,
 - den nach den bestandenen Prüfungen zu verleihenden Hochschulgrad.
- (3) Für neu errichtete oder curricular umgestaltete Studiengänge sehen die Fachprüfungsordnungen Regelungen dazu vor, in welchen konkreten Semestern die vorgesehenen Lehrveranstaltungen erstmals stattfinden (Aufwuchsregelung).
- (4) Die Fachprüfungsordnungen können die Regelungen dieser Rahmenprüfungsordnung spezifizieren und ergänzen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung vorrangig Anwendung. Die Rahmenprüfungsordnung ist unmittelbar anzuwenden, soweit die Fachprüfungsordnungen keine eigenen Vorschriften enthalten.
- (5) Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Fachprüfungsordnungen erfolgt auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrats oder der zuständigen Fachbereichsräte beziehungsweise beschließender Ausschüsse; die Regelungen zum Studienbeirat in der jeweiligen Ordnung des Fachbereichs sind zu beachten. Das Erfordernis der Überprüfung durch das Rektorat bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Hochschulgrad

- (1) Das zur Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine breit angelegte, anwendungsbezogene Ausbildung mit individuellen fachlichen Schwerpunkten vermitteln, die zu fachlicher Kompetenz, Problembewusstsein und zur selbständigen Urteilsbildung befähigt. Das Studium soll auf die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die anwendungsbezogenen Grundlagen des Fachgebiets beherrscht, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene erste Qualifikationen erworben hat und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (3) Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, ob sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und ob sie die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden selbständig und erfolgreich zu arbeiten.
- (4) In den Bachelorstudiengängen wird auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung als erster berufsqualifizierender Abschluss der entsprechende Bachelorgrad verliehen. Auf Grund der bestandenen Masterprüfung in einem Masterstudiengang wird der entsprechende Mastergrad verliehen. Der studienspezifische Abschluss ist der entsprechenden Fachprüfungsordnung zu entnehmen.

§ 3

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Bachelorstudiengangs ist die Fachhochschulreife oder eine als mindestens gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß § 49 HG). Diese kann durch einen Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden. Zusätzlich kann der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) und/oder der Nachweis einer studienbezogenen besonderen Vorbildung und/oder einer sonstigen Eignung gefordert werden. Die speziellen Studienvoraussetzungen in Art und Umfang für den jeweiligen Studiengang regeln die Fachprüfungsordnungen.
- (2) In den Masterstudiengängen wird als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens auf Bachelor-Ebene gefordert. Näheres dazu sowie die weiteren Voraussetzungen ergeben sich aus den Fachprüfungsordnungen.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in der von der Fachhochschule Südwestfalen auf den Internetseiten der Hochschule in dem Bereich Bewerbung und Einschreibung für ausländische Studienbewerber vorgeschriebenen Form erbringen.

- (4) Die Fachprüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang, der ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfindet, neben den Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist.

§ 4

Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Pro Studienjahr ist in Vollzeitstudiengängen regelmäßig der Erwerb von 60 Leistungspunkten, pro Semester in der Regel der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen.
- (2) Die Einrichtung von Teilzeitstudiengängen mit entsprechend abweichenden Regeln ist möglich.
- (3) Der Studienplan wird so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann. Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in der Fachprüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (4) Das Studium setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und fakultativen Zusatzmodulen zusammen. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verpflichtend, Wahlpflichtmodule werden aus Katalogen entsprechend der Anlagen der einschlägigen Fachprüfungsordnung gewählt. Zusatzmodule sind freiwillig und können aus dem Studienangebot der Fachhochschule Südwestfalen frei gewählt werden.

§ 5

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

- (1) Studiengänge bestehen aus Modulen. Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (Credits) versehenen abprüfbaren Einheiten.
- (2) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender der Hochschule verantwortlich die oder der dem Studiendekan und der oder dem jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. Der zuständige Studiendekan kann einen Professor oder eine Professorin oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben mit der Modulverantwortung betrauen. Die Modulverantwortung umfasst insbesondere die adäquate Stoffauswahl, die Wahl des angemessenen Niveaus und die hochschuldidaktische Eignung der Vermittlung der Studieninhalte. Für das Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs ist der zuständige Studiendekan verantwortlich.
- (3) Module schließen in der Regel nach einem Semester mit einer Prüfung ab. In begründeten Fällen können die Fachprüfungsordnungen Module vorsehen, die sich über mehrere Semester erstrecken.

Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und die erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen.

- (4) Das Volumen der Module wird in Leistungspunkten angegeben. Die Vergabe von Leistungspunkten basiert auf dem European Credit Transfer System (ECTS) zur Anrechnung von im Studium erbrachten Leistungen. Die Höhe der zu vergebenden Leistungspunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Sie beziehen sich auch auf den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung.
- (5) Die Leistungspunkte eines Moduls werden insgesamt und nur dann vergeben, wenn die geforderte Leistung erbracht worden ist.
- (6) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 25 bis 30 Zeitstunden. Pro Studienjahr werden 1.500 bis 1.800 Arbeitsstunden veranschlagt.
- (7) Die Zulassung zur Teilnahme an den Veranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.
- (8) Der Umfang der Module in Leistungspunkten und deren Abfolge sind in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen festgelegt. Die Ausgestaltung der Module ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert. Diese werden für jeden Studiengang vom Fachbereich erstellt und in elektronischer Form dokumentiert. Sie sind für jeden Studierenden einsehbar.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Rahmenprüfungsordnung und die jeweiligen Fachprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist für einen Studiengang ein Prüfungsausschuss zu bilden; die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 HG bleibt unberührt.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Er besteht grundsätzlich aus

- a) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied,
- b) einem oder einer Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG sowie
- c) zwei Studierenden.

Für die Verbundstudiengänge ergibt sich die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung.

- (3) Die Fachbereiche können in der Fachprüfungsordnung eine größere Anzahl von Mitgliedern unter Berücksichtigung der oben genannten Sitzverhältnisse der Gruppen vorsehen. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des

vorsitzenden und dessen stellvertretenden Mitgliedes werden jeweils Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den beteiligten Fachbereichsräten gemäß der geltenden Wahlordnung gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum beziehungsweise zur Vorsitzenden und mindestens einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum beziehungsweise zur stellvertretenden Vorsitzenden. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter beziehungsweise seine oder ihre Stellvertreterin durch den Fachbereichsrat beziehungsweise durch die beteiligten Fachbereichsräte gewählt werden.

Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen ein Jahr. Sie beginnt jeweils mit dem akademischen Jahr zum 1. September. Ist nach Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl. Das Ende der Amtszeit eines nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung und der Fachprüfungsordnungen eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeit und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Fachprüfungsordnung.
- (5) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Erledigung der ihm in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Fachprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende übertragen. Dies gilt über die in dieser Rahmenprüfungsordnung sowie in den Fachprüfungsordnungen geregelten Fälle hinaus. Die zu übertragenden Aufgaben sind im Übertragungsbeschluss konkret zu bezeichnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch im Wege einer Videokonferenz stattfinden. Eine Entscheidung im Umlaufverfahren ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfung anwesend zu sein; ausgenommen sind die studentischen Mitglieder, soweit sie sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (8) Die Sitzung des Prüfungsausschusses ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen

der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der beziehungsweise des Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ihnen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. § 2 Absatz 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die Prüfenden und die Beisitzenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung in dem Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt, beziehungsweise eine vergleichbare Qualifikation erworben hat, und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Hierüber hinausgehende Einschränkungen können in der Fachprüfungsordnung geregelt werden.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (3) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen beziehungsweise Prüfern oder von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder auf den entsprechenden Internetseiten der Fachhochschule Südwestfalen ist ausreichend.
- (5) Die oder der zu Prüfende kann Vorschläge zur Betreuung der Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit machen.
- (6) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im

Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb von drei Monaten getroffen.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 die Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (7) Vereinbarungen über die Anerkennung von Prüfungsleistungen im „learning agreement“ im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.
- (8) Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Absatz 6 HG werden auf Antrag anerkannt.
- (9) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Diese Anerkennung ist grundsätzlich auf maximal die Hälfte der für den Studiengang erforderlichen Credits begrenzt; eine Anerkennung außerhochschulischer Leistungen auf die Abschlussarbeit oder das Kolloquium ist dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen setzen voraus, dass auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine weitergehende Anerkennung gerechtfertigt erscheint. Dabei ist zu beachten, dass für den Studienabschluss noch Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des Abschlussgrades der Fachhochschule Südwestfalen gerechtfertigt erscheint. Das Vorliegen der besonderen Umstände des Einzelfalls ist zu dokumentieren.
- (10) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 9 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden.
- (11) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.
- (12) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Noten wird der Vermerk

„bestanden“ aufgenommen, die Prüfungsleistung wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sowie Prüfungen, die im Rahmen eines Franchisestudiums abgeleistet werden, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 zu bewerten. Hierüber hinausgehende Einschränkungen können in der Fachprüfungsordnung geregelt werden.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wenn eine prüfende Person eine Note mit mindestens ausreichend und die andere prüfende Person eine Note mit nicht ausreichend ansetzt und das arithmetische Mittel mit der Folge gebildet wird, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. Im Fall der mündlichen Prüfung ist die Prüfung unter Beteiligung eines dritten Prüfers zu wiederholen. Anschließend wird die Note einvernehmlich von den drei beteiligten Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. Ist kein Einvernehmen zu erreichen, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Dabei kann die Prüfungsleistung nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Bei Modulprüfungen mit mehreren Prüfungselementen ergeben sich die Zahl der Prüferinnen und Prüfer und die Art der Bewertung aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt und mithin nicht bestanden ist.
- (4) Für jede mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung werden Leistungspunkte nach Maßgabe der jeweiligen Anlagen der Fachprüfungsordnungen vergeben. Die dort aufgeführte Anzahl der Leistungspunkte richtet sich nach dem Arbeitsaufwand. Bei Teilprüfungen werden die ECTS erst nach Bestehen aller Teilprüfungen vergeben.
- (5) Bei der Bildung von Noten aus Einzelnoten und bei Zwischenwerten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertung zu den Noten lautet:

- | | | |
|----------------------------------|---|-------------------------------------|
| - bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend |
| - ab 4,1 | = | nicht ausreichend (nicht bestanden) |

- (6) Die Fachprüfungsordnungen können Bonuspunktregelungen vorsehen.
- (7) Das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung führt zur Exmatrikulation.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Sofern es der besondere Charakter eines Studiengangs erfordert, kann die jeweilige Fachprüfungsordnung ausnahmsweise vorsehen, dass eine nicht bestandene Prüfung nur einmal wiederholt werden darf. Bei nicht bestandenen Modulprüfungen in Form einer Projekt- oder Hausarbeit muss jeweils ein neues Projekt beziehungsweise eine neue Hausarbeit bearbeitet werden. Bei einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus Teilprüfungen besteht, können nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) sowie das Kolloquium können bei „nicht ausreichender“ Leistung je einmal wiederholt werden. Dabei wird ein neues Thema ausgegeben.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann grundsätzlich nicht wiederholt werden. Ausnahmen regeln die entsprechenden Fachprüfungsordnungen.

§ 11

Kompensation

Regelungen zur Kompensation sind der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu entnehmen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie beziehungsweise er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dies gilt auch für den Fall, dass die oder der Studierende die Prüfungsleistung (zum Beispiel Abschlussarbeit, Hausarbeit) nicht fristgemäß abliefern. Ein triftiger Grund kann zum Beispiel die eigene oder die Erkrankung des zu betreuenden Kindes sein.
- (2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im eigenen Krankheitsfalle ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen, welches die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt

und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Dies gilt auch für Prüfungen in den Nachmittags- und Abendstunden oder an Samstagen, gegebenenfalls ist die ärztliche Bescheinigung einer Notdienst- oder Notfalleinrichtung beizubringen. Entsprechendes gilt auch bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten nach Prüfungsantritt. Im Falle der Erkrankung eines zu betreuenden Kindes ist ebenfalls ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.

- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis seiner beziehungsweise ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der oder die Studierende von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann er oder sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln.
- (4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, ist gemäß Absatz 3 zu verfahren.

II. Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung (MP) ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Fachprüfungsordnung vorgesehenen Modul in der Regel in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung, einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Hausarbeit, einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen oder einer Projektarbeit. Weitere Prüfungsformen können in den Fachprüfungsordnungen festgelegt werden. Modulprüfungen können insbesondere in fachlich begründeten Ausnahmefällen nach näherer Maßgabe der Fachprüfungsordnung in Teilprüfungen untergliedert werden. Eine Modulprüfung kann auch aus zwei oder mehreren Teilprüfungen bestehen, wenn das Modul über zwei oder mehrere Semester verteilt ist. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende Inhalt und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsform, soweit sie nicht in der entsprechenden Fachprüfungsordnung festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Wochen vor einem Prüfungstermin und im Fall einer Klausurarbeit oder einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Falle der Beantragung der Zulassung zur Modulprüfung über das Onlinesystem muss die Prüfungsform spätestens zwei Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums feststehen. Dies wird durch Aushang oder im Internet den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bekannt gemacht.

- (3) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden. Die Fachprüfungsordnungen können regeln, für welche Modulprüfungen ein solcher Ersatz nicht möglich ist.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zur Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 3) nachgewiesen hat,
 - an der Fachhochschule Südwestfalen als Studierender oder Studierende gemäß § 48 HG eingeschrieben, oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 HG zugelassen ist und
 - die als Voraussetzung für die jeweilige Prüfung vorgeschriebenen Leistungen erbracht hat.

Bei einer Parallelschreibung in einen anderen Studiengang des gleichen Fachbereichs müssen bereits begonnene Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem Studiengang fortgeführt werden, wo sie begonnen wurden. Bei einem Wechsel des Studiengangs innerhalb des Fachbereichs ist ein begonnenes Prüfungsverfahren in identischen Modulen in dem neuen Studiengang fortzuführen.

- (2) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Beantragung der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen. Die dabei geltenden Fristen sind der Fachprüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) Die Zulassung zur Projektarbeit kann jederzeit beantragt werden.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
 - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-beziehungsweise Masterprüfung im gleichen Studiengang,
 - c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche und unter Einhaltung der in der Fachprüfungsordnung aufgeführten Fristen zurückgenommen werden.

Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme des Antrags schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen.

- (6) Beantragt der Kandidat oder die Kandidatin erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul als Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück,

so ist dieses hierdurch verbindlich als Wahlpflichtmodul festgelegt. Falls das Kontingent der Wahlpflichtmodule bereits ausgeschöpft ist, wird das angemeldete Modul als Zusatzmodul eingestuft. Hiervon abweichende Regelungen können in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegt werden.

- (7) Die Zulassung zur Prüfung kann von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Näheres regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu den in Absatz 2 festgeschriebenen Fristen ergänzt werden oder
 - c) die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat eine entsprechende Prüfung in dem Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem identischen Modul in einem anderen Studiengang des gleichen Fachbereichs der Fachhochschule Südwestfalen endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Abschlussprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (9) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Fachprüfungsordnungen können als Voraussetzung für die Zulassung die Erbringung von Leistungspunkten aus Modulen vorhergehender Semester vorsehen.

§ 15

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen können in unterschiedlicher Form erbracht werden. Anzahl, Art und Umfang der abzulegenden Modulprüfungen sowie die zu erbringenden Vorleistungen regeln die jeweiligen Fachprüfungsordnungen.
- (2) Die Zeiträume der Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters den Studierenden bekannt gegeben. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass dadurch keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (3) Die oder der zu Prüfende hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der beziehungsweise des Aufsichtsführenden mit einem Personalausweis oder einem Pass auszuweisen.
- (4) Die Bewertung von Modulprüfungen ist den Studierenden in der Regel spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen.
- (5) Der Prüfungstermin von Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.

§ 16 Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung (im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX) nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, gestattet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen bzw. die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Antrag auf Gewährung eines prüfungsrechtlichen Nachteilsausgleichs ist schriftlich rechtzeitig vor der Prüfung an den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Beauftragte für die Belange Studierender mit Beeinträchtigung gemäß § 62 b Hochschulgesetz NRW zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin beziehungsweise der Prüfer. Eine Liste zugelassener Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (2) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfachs fachbezogene Aufgaben lösen oder ein Thema bearbeiten kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Wissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt. Die vorgeschriebene Prüfungsdauer einer Klausurarbeit sowie von Teilprüfungen regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausur wird in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden festgelegt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilen alle Prüfenden die gesamte Prüfungsaufgabe. Die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden wird entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss kann wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass Prüfende nur den Teil der Prüfungsaufgabe bewerten, der ihrem Fachgebiet entspricht.
- (4) Die Fachprüfungsordnung eines Studiengangs kann regeln, dass sich ein Prüfling vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach einer Wiederholung eines Prüfungsversuchs in einer Klausurarbeit auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen kann. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag

der Kandidatin oder des Kandidaten statt. Weiteres regelt die Fachprüfungsordnung. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 20) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis einer Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 12 Absatz 1 und 3 (bei Versäumnis, Rücktritt und Täuschung der Kandidatin oder des Kandidaten) keine Anwendung.

§ 18

Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angaben der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei zu verstehen sein und eindeutig beantwortet werden können.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) und der Bewertungsmodalitäten erfolgt durch zwei Prüfende vor dem Prüfungstermin. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsaufgaben anerkannt werden. Abweichend von § 9 Absatz 1 reicht bei schriftlichen Prüfungen im Antwortwahlverfahren die Bewertung durch einen Prüfenden auch in den Fällen aus, in denen über das Fortführen des Studiums entschieden wird. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
 - die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 - die Zahl der vom Prüfling nicht zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 - im Falle des Zutreffens mehrerer Antwortmöglichkeiten auf eine Prüfungsfrage die Zahl der vom Prüfling zutreffend gegebenen und die Zahl der nicht oder nicht zutreffend gegebenen Antworten innerhalb der Prüfungsaufgabe,
 - die absolute und relative Bestehensgrenze,
 - die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen, die für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist beziehungsweise für das Erreichen einer bestimmten Note mindestens zu fordern ist,
 - die vom Prüfling erzielte Note.
- (5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsfragen als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

- (6) Die Musterlösung und das Notenschema müssen zu Beginn der Klausurarbeit fertig gestellt sein.
- (7) Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gilt § 17 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 19

Elektronisch gestützte Prüfungen (E-Klausuren)

- (1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form durchgeführt werden (E-Klausuren). Sie lehnen sich organisatorisch an die Durchführung von Klausurarbeiten im Sinne des § 17 an und werden in Präsenzform durchgeführt und beaufsichtigt. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch die Studierenden sowie die automatische oder automatisierte Bewertung erfolgt an elektronischen Geräten.
- (2) Elektronisch gestützte Klausuren werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie können insbesondere die Bearbeitung von Freitextaufgaben, von Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben vorsehen; im Falle der Gestaltung im Antwortwahlverfahren sind die Regelungen des § 18 zu beachten.
- (3) Vor der Durchführung von E-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen oder Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfungskandidaten erklären sich mit der Speicherung und Übertragung und der damit verbundenen Vervielfältigung der Klausur, die mit dieser Prüfungsform einhergehen, einverstanden.
- (4) Art und Umfang und Ort der elektronisch gestützten Prüfung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem oder der Lehrenden bekannt gegeben. Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Ein System zur Durchführung von elektronisch gestützten Prüfungen muss die folgenden Anforderungen erfüllen:
Die Ein- und Ausgabe der Aufgaben und ihre Beantwortung erfolgt auf elektronischem Wege. Jeder Studierende muss sich zu Beginn der Prüfung am System anmelden. Dabei muss die Identität durch Benutzername und Passwort oder hochwertigere Authentifizierungsverfahren überprüft werden. Die Bearbeitungszeit beginnt nach der erfolgreichen Anmeldung am System und endet nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungsdauer. Der oder die Studierende muss während der Bearbeitungszeit die Möglichkeit haben, seine oder ihre bisherigen Antworten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Unmittelbar nach dem Ende der Bearbeitung muss das System dem Studierenden eine Kopie seiner Beantwortungen zur Verfügung stellen. Diese Kopie soll vom System signiert werden, um ihre Beweiskraft sicherzustellen.

§ 20

Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt. Gruppenprüfungen sind bei entsprechender Erweiterung der Prüfungsdauer zulässig, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Dies ist beispielsweise bei der Präsentation von Gruppenarbeiten der Fall.

- (2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können von der Kandidatin oder dem Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen geprüft werden; der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern. Die vorgeschriebene Dauer einer mündlichen Prüfung ist der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppen- oder Einzelprüfung abgehalten. Vor der Festsetzung der Note sind alle Prüfenden beziehungsweise die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Die Sätze 1 und 2 gelten bei Modulprüfungen mit mehreren Prüfungselementen entsprechend.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüften.

§ 21 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können durch einen Fachvortrag ergänzt werden. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.
- (2) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Prüfende im Rahmen der Fachprüfungsordnung.
- (3) Eine Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 für jeden Teilnehmer erfüllt sind.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Frist bei der oder dem Prüfenden abzuliefern. Zur Überprüfung der Hausarbeit im Hinblick auf Plagiate ist neben der Papierform immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können. Die Frist ist durch Aushang oder andere hochschulübliche Medien (zum Beispiel Internet) bekannt zu machen und dem Prüfungsausschuss in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin, bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist

aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 22 Kombinationsprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit (§ 21) und zusätzlich eine Klausurarbeit (§ 17), eine Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 18), eine elektronisch gestützte Prüfung (§ 19) oder eine mündliche Prüfung (§ 20) abgelegt werden.
- (2) Die Regelungen gemäß § 17 Absatz 1 bis 3 und § 18 bis § 21 finden entsprechende Anwendung.

§ 23 Projektarbeiten

- (1) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen, die im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts erstellt werden. Die Projektarbeit kann durch einen Fachvortrag ergänzt werden. Näheres zum Umfang der Projektarbeit und zur Durchführung eines Fachvortrages regelt die Fachprüfungsordnung.
- (2) Eine Projektarbeit kann von allen Lehrenden, die gemäß § 7 Absatz 1 zu Prüfenden bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden. Eventuelle Einschränkungen können in der Fachprüfungsordnung geregelt werden. Die Projektarbeit kann an der Hochschule oder auch außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Studierenden haben das Recht, Vorschläge für das Thema einer Projektarbeit zu machen.
- (3) Eine Projektarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Ausgabe einer Projektarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem diese oder dieser der Kandidatin oder dem Kandidaten das zu bearbeitende Projekt bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) wird von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer festgesetzt.
- (6) Die schriftliche Ausarbeitung zu einer Projektarbeit ist fristgemäß beim Betreuer oder der Betreuerin abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Zur Überprüfung der schriftlichen Ausarbeitung im Hinblick auf Plagiate ist neben der Papierform immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können.
Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.

Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Projektarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (7) Die Beurteilung einer Projektarbeit erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitung und gegebenenfalls des Fachvortrags, sofern ein solcher gehalten wurde. Es gilt § 17 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 24 Studienleistungen

- (1) In Modulen, die mit einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten oder einer mündlichen Prüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden, soweit diese in der Fachprüfungsordnung beziehungsweise in deren Anlagen vorgesehen sind. Studienleistungen können in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form abgelegt werden. Studienleistungen können zum Beispiel Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsprüfungen oder Protokolle sein. Die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum Erwerb einer Studienleistung kann nur bei Lehrveranstaltungen in Form von Exkursionen, Sprachkursen, Praktika und praktischen Übungen verpflichtend vorgesehen werden.
- (2) Soweit die Art der Studienleistungen nicht in der Fachprüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen müssen nach fristgerechter Bearbeitung der gestellten Aufgaben mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (3) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung (im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX) der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorschrift des § 16 Absatz 1 entsprechend Anwendung.

§ 25 Praxisphase

- (1) Studiengänge können eine Praxisphase vorsehen. Diese soll die Studierenden an die angestrebte berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Praxisphase ist hochschulgeleitet und in das Studium integriert. Umfang und Dauer der Praxisphase sind den jeweiligen Fachprüfungsordnungen zu entnehmen.
- (2) Studierende, die eine Praxisphase absolvieren wollen beziehungsweise müssen, erklären dies schriftlich über das Studierenden-Servicebüro dem Fachbereich und verpflichten sich damit, den zugewiesenen Platz, der von Studierenden selbst vorgeschlagen werden kann, anzunehmen. Die Erklärung kann nur unter Darlegung triftiger Gründe durch schriftliche Mitteilung an den Fachbereich zurückgezogen werden, solange die Praxisphase noch nicht angetreten ist.

Näheres zur Zulassung, Durchführung und Anerkennung der Praxisphase regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 26

Auslandsstudium

- (1) Ein Studiengang kann einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt vorsehen. Das Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit geben, an ausländischen Hochschulen ihrer Wahl Erfahrungen zu sammeln und ihre sprachlichen, interkulturellen und fachlichen Fähigkeiten auszubauen.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Auslandssemester ist von den Studierenden ein Studienplan vorzulegen, der Art, Umfang und Prüfungsbedingungen der gewählten Studienmodule enthält und vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachprofessoren in Form eines Learning Agreements zu genehmigen ist. An der ausländischen Hochschule sind 30 Leistungspunkte zu erbringen. Die Module sollen aus einer zum Studienziel passenden Studienrichtung gewählt werden und die Studienpläne (Anlagen) sinnvoll ergänzen.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen können für internationale Studiengänge geänderte Regelungen vorsehen.

III. Das Studium

§ 27

Umfang und Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium umfasst
 - a) das Lehrangebot der planmäßigen Fachsemester
 - b) gegebenenfalls eine Praxisphase
 - c) die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit)
 - d) das Kolloquium
 - e) gegebenenfalls ein Auslandsstudium
- (2) Die Module der einzelnen Studiengänge mit ihren Prüfungsvorleistungen sind in den Anlagen der jeweiligen Fachprüfungsordnungen aufgeführt.

§ 28

Umfang und Inhalt der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang ist eine Prüfung, in der der oder die Studierende zeigen soll, dass er oder sie befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist nach den Erfordernissen des Studiengangs eine Aufgabe aus seinem oder ihrem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gegebenenfalls gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten und zu dokumentieren. Der Umfang der Abschlussarbeit wird in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von jeder oder jedem betreut werden, die oder der gemäß dieser Rahmenprüfungsordnung zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer bestellt werden kann.

- (3) Die Abschlussarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Abschlussarbeit zu machen.
- (4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Hierbei muss jedoch die Arbeit des oder der Einzelnen als Prüfungsleistung nach Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält.

§ 29

Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist und die nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - a) die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
 - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlussarbeit und zur Ablegung der Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Zwischenprüfung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang,
 - c) gegebenenfalls, welche erfolgreich abgeschlossenen Zusatzmodule in das Abschlusszeugnis aufzunehmen sind.

Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann ergänzende Regelungen zur Antragstellung treffen.

- (3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferinnen oder Prüfer zur Abnahme der Abschlussarbeit bereit sind.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in dem Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem

Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, durch endgültiges Nichtbestehen verloren hat.

§ 30

Durchführung, Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Kandidatin oder dem Kandidaten das gestellte Thema und die Prüfenden bekannt gegeben werden. Dieser Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb einer in der Fachprüfungsordnung näher geregelten Frist zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Abschlussarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Im Falle einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 16 Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (4) Die Abschlussarbeit soll in der Regel in deutscher Sprache verfasst werden, sofern nicht die Fachprüfungsordnung etwas anderes regelt. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm benannten Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung (Poststempel) maßgebend. Bei nicht fristgerechter Abgabe gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden, die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Um die Abschlussarbeit im Hinblick auf Plagiate überprüfen zu können, ist neben der Papierform immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können.
- (5) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Darunter muss die Betreuerin oder der Betreuer sein. Hierüber hinausgehende Einschränkungen können in der Fachprüfungsordnung geregelt werden.
Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Abschlussarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder bewertet eine prüfende Person die Abschlussarbeit mit mindestens ausreichend, die andere prüfende Person mit nicht ausreichend und das arithmetische Mittel wird mit der Folge gebildet, dass die Abschlussarbeit als nicht bestanden gilt, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person zur Begutachtung der Abschlussarbeit bestimmt. Anschließend wird die Note einvernehmlich von den drei beteiligten Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. Ist kein Einvernehmen zu erreichen, ergibt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden,

wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

- (6) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist dem oder der Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe bekannt zu geben.
- (7) Die durch das Bestehen der Abschlussarbeit erworbenen Leistungspunkte sind der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu entnehmen.

§ 31 Kolloquium

- (1) In der Regel ergänzt in den Bachelor- und Masterstudiengängen das Kolloquium die Abschlussarbeit und ist mit einer eigenen Note zu bewerten. Abweichungen hiervon sind in der Fachprüfungsordnung zu regeln. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, die Ergebnisse ihrer Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn die Abschlussarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zum Kolloquium regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Abschlussarbeit gemäß § 29 Absatz 2 beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt § 29 Absatz 5 entsprechend.
- (5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 20) durchgeführt und kann durch eine Präsentation ergänzt werden. Sie wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Die Dauer regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung. Im Fall des § 30 Absatz 5 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist.
- (6) Die durch das Bestehen des Kolloquiums erworbenen Leistungspunkte sind der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu entnehmen.

IV. Ergebnis der Abschlussprüfung, Zusatzmodule, Doppelabschluss

§ 32

Ergebnis der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden, die Abschlussarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind sowie alle erforderlichen Leistungspunkte erreicht wurden.
- (2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) Über die nicht bestandene Abschlussprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuss nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Abschlussprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 33

Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, die in die Gesamtnote einfließen, das Thema und die Note der Abschlussarbeit und die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die Dezimalzahl anzugeben. Der gewählte Studiengang, eine erfolgreich abgelegte (fakultative) Praxisphase oder das Auslandsstudiensemester sind im Zeugnis entsprechend aufzuführen. Das Zeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgefertigt.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem mit den ECTS gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch die entsprechende Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Abschlussarbeit und des Kolloquiums gemäß § 9 Absatz 5 gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Bei einer Gesamtnote gleich oder besser als 1,3 wird abweichend von § 9 Absatz 5 die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Regelungen zur Notengewichtung sind der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) Die Gesamtnote ist auch um eine Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala zu ergänzen.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es wird mit dem Dienstsiegel des Prüfungsausschusses des Fachbereichs versehen und trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Urkunde wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt. Die Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Südwestfalen versehen.
- (6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 34 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 35 Doppelabschluss

Die Fachprüfungsordnungen können regeln, wie durch das Erbringen vorgeschriebener Prüfungsleistungen im Rahmen der Kooperation mit anderen Hochschulen ein Doppelabschluss erworben werden kann.

V. Schlussbestimmungen

§ 36 Einsicht in Prüfungsakten

Unverzüglich nach Bewertung einer Prüfungsleistung wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre jeweiligen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt.

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt,

entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das unrichtige Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung gemäß § 32 Absatz 3 und 4 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 38

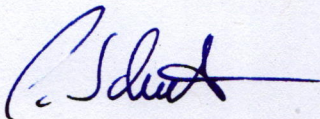
Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bei bereits veröffentlichten Fachprüfungsordnungen sofort und bei zukünftig zu erlassenden Fachprüfungsordnungen ab dem Tag des Inkrafttretens der jeweiligen Fachprüfungsordnung. Mit dem Inkrafttreten dieser Rahmenprüfungsordnung tritt die Rahmenprüfungsordnung vom 7. Juli 2016 außer Kraft.
Die Rahmenprüfungsordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Bis zur Verabschiedung der Fachprüfungsordnungen gelten die Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge unverändert.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 6. Juni 2018.

Iserlohn, den 6. Juni 2018

Fachhochschule Südwestfalen Iserlohn

Der Rektor



Professor Dr. Claus Schuster